



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

FEBRUAR 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Pandemielage und der behördlichen Vorgaben sind unsere Kanzleien für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie erreichen uns jedoch telefonisch und per E-Mail. In Ausnahmefällen ist auch die telefonische Vereinbarung einer persönlichen Besprechung möglich. Da sich einige unserer Mitarbeiter zeitweise im Homeoffice befinden, sind sie während der üblichen Bürozeiten nur teilweise erreichbar. Sie werden jedoch in jedem Fall zurückgerufen.

Wichtige Steueränderungen

Befristet für die Jahre 2020 und 2021 können alle die, die im **Homeoffice** arbeiten für jeden Kalendertag der Arbeit in den eigenen vier Wänden 5 € pauschal als Betriebsausgaben und Werbungskosten geltend machen, max. **600 € im Kalenderjahr**. Diese Aufwendungen kommen selbstverständlich nur zum Ansatz, soweit nicht schon ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht wird. Nachteil dieser Regelung: Für Tage im Homeoffice kann die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht geltend gemacht werden.

Der sog. „**Übungsleiter-Freibetrag**“ und der „**Betreuer-Freibetrag**“ wurden von 2.400 auf 3.000 € erhöht. Nebenberufliche Trainer, Erzieher und Übungsleiter können somit ab 2021 steuerfreie Zuwendungen in dieser Höhe erhalten. Der „**Ehrenamt-Freibetrag**“ für die Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich von 720 auf 840 € erhöht.

Sofern Sie Spenden steuerlich geltend machen wollen, benötigen Sie hierfür eine ordnungsgemäße Spendenquittung. Die Grenze für den **vereinfachten Spendennachweis**, bei dem der Kontoauszug genügt, wurde von 200 € auf 300 € erhöht.

Gemeinnützige Vereine müssen ihre Mittel zeitnah verwenden oder konkrete Rücklagen bilden. Für kleinere Vereine mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 € entfällt die strenge Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bereits ab 2020. Die Freigrenze für die Steuerpflicht wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe wurde von 35.000 auf 45.000 € erhöht. Maßgeblich hierfür sind die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer).

Urlaubsplanung 2021

Wie wir bereits in früheren Mandanteninformationen mitgeteilt haben, müssen Sie als Arbeitgeber

ihre Mitarbeiter auffordern „alten“ Urlaub aus dem letzten Jahr zu nehmen, da dieser ansonsten nicht automatisch verfällt. Dieser muss übrigens zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden, bevor er verfällt. Auch für das Jahr 2021 können Sie schon mit einer betrieblichen Urlaubsplanung beginnen und im Rahmen Ihres Direktionsrechts als Arbeitgeber anordnen, dass schon in den nächsten Wochen zumindest einige Urlaubstage genommen werden und nicht der gesamte Urlaub für die Zeit nach dem Lockdown aufgespart wird.

Ohne (Vor-) Vertrag keine Miete

Auch wenn zwischen einem Vermieter (bzw. dessen Makler) und einem Mietinteressenten mündlich abgesprochen wurde, dass eine Wohnung angemietet wird, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn der potentielle Mieter kurzfristig abspringt und es daher zu Mietausfällen kommt. Dies geht aus einem Urteil des AG München (Az.: 473 T 21303/19) hervor. Die telefonische Absprache zwischen den potentiellen Mietparteien begründete im Urteilsfall keinen Anspruch auf Schadenersatz. Hierzu ist ein schriftlicher (Vor-) Vertrag erforderlich.

Internethandel kann gewerblich sein

Wer nur gelegentlich über das Internet gebrauchte und nicht mehr benötigte Gegenstände verkauft, braucht eventuelle Gewinne nicht zu versteuern. Ganz anders kann es jedoch aussehen, wenn regelmäßig und eine größere Anzahl solcher Verkaufsgeschäfte (z. B. über eBay) getätigt werden. Auch wenn die verkauften Gegenstände ursprünglich einmal als Teil einer privaten Sammlung angeschafft wurden, kann deren Veräußerung zu gewerblichen (und umsatzsteuerpflichtigen) Veräußerungsgeschäften führen. Leider lassen die letzten hierzu ergangenen Entscheidungen des BFHs keine eindeutige Grenze erkennen. Es muss

somit damit gerechnet werden, dass „Powerseller“ vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Gewinnermittlung vorzulegen. Sofern Sie regelmäßig und in größerem Umfang private Gegenstände im Internet veräußern, sollten wir gemeinsam prüfen, was hierbei zu beachten ist und welche Aufzeichnungen geführt werden sollten.

Verbilligte Vermietung

Wird eine Wohnung – etwa an Angehörige – verbilligt überlassen, muss die Miete seit Jahresanfang mindestens 50 % (bisher 66 %) der ortsüblichen Miete betragen. Wird dieser Prozentsatz unterschritten, so sind die mit der Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten nur anteilig abzugsfähig. Liegt der vereinbarte Mietpreis zwischen 50 und 66 % der ortsüblichen Mieten, kann das Finanzamt jedoch eine Prognoseberechnung verlangen, mit der nachgewiesen wird, dass auch mit der verbilligten Vermietung langfristig ein Totalüberschuss erzielt wird. Sofern Sie an einen Angehörigen vermieten, empfehlen wir Ihnen, die 50 % Grenze nicht auszureizen. Sollte das Finanzamt nämlich durch Vergleichsmieten nachweisen können, dass die Grenze nicht eingehalten wird, drohen die genannten steuerlichen Nachteile.

Erlassen Sie als Vermieter einem Mieter aufgrund einer finanziellen Notsituation zeitlich befristet die Miete ganz oder teilweise, führt dies grundsätzlich nicht zu steuerlichen Nachteilen, insbesondere nicht zu einer Minderung des Werbungskostenabzugs. Das Mietverhältnis wird nach wie vor steuerlich anerkannt. Entscheidend ist jedoch, dass es sich um eine vorübergehende Mietminderung handelt.

Neues Krankenkassenwahlrecht

Die steigenden Zusatzbeiträge können Anlass sein, über einen Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse nachzudenken. Seit 1. Januar 2021 trifft das künftige Mitglied die Wahl der Krankenkasse ausschließlich gegenüber der neu gewählten Krankenkasse. Eine Information des Arbeitgebers ist zwar wünschenswert, aber nicht erforderlich. Eine schriftliche Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse ist nur notwendig, wenn ein krankenversicherungsfreier Arbeitnehmer die freiwillige Krankenversicherung zugunsten einer privaten Ver-

sicherung kündigt oder er seinen Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegt. Auch die Bindung an eine Krankenkasse wurde von bisher 18 Monaten auf 12 Monate verkürzt. Beim Antritt einer neuen Arbeitsstelle bei einem anderen Arbeitgeber besteht ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht.

Haushaltsnahe Dienstleistungen in der WEG

Haushaltsnahe Dienstleistungen mindern die Steuerlast. Bei Handwerkerleistungen können 20 % der Rechnung (maximal 1.200 €) direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung und deren unbare Bezahlung. Werden die haushaltsnahen Dienstleistungen nicht vom Wohnungseigentümer direkt, sondern von der Eigentümergemeinschaft getragen und umgelegt, stellt das Finanzamt erhöhte Anforderungen. Die haushaltsnahen Dienstleistungen müssen in der Nebenkostenabrechnung gesondert aufgeführt werden. Dabei muss der Verwalter ausdrücklich bestätigen, dass es sich dabei nur um abzugsfähige Kosten handelt (Arbeitslohn und Fahrtkosten, jedoch kein Materialanteil). Um auf Rückfragen des Finanzamtes vorbereitet zu sein, kann es gerade bei größeren Beträgen empfehlenswert sein, wenn der Nebenkostenabrechnung eine Kopie der fraglichen Handwerkerrechnung beigelegt ist.

Qualitätszertifikat verlängert

Für die Kanzleien in Anklam und Neustrelitz fand im Januar ein Rezertifizierungsaudit der DEKRA statt. Als Ergebnis erhalten diese Kanzleien für die nächsten drei Jahre wieder das begehrte Qualitätszertifikat nach der ISO 9001. Für die Kanzlei in Teterow findet das Zertifizierungsverfahren pandemiebedingt später statt.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2021	10.03.2021
Umsatzsteuer	10.02.2021	10.03.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.02.2021	15.03.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.02.2021	10.03.2021
Sozialversicherung	24.02.2021	29.03.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.